

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-120002331**

Gegenstand: **„DORMA HZ“**,  
halbautomatische Treibriegelverschlüsse für den Standflügel  
2flügeliger Drehflügeltüren.  
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage.

Verwendungszweck: Verriegelung für den Standflügel 2flügeliger Feuerschutz- und  
Rauchschutztüren.

Antragsteller: DORMA GmbH  
Breckerfeder Straße 42-48  
D-58256 Ennepetal

Ausstellungsdatum: 15. Februar 2005

Geltungsdauer bis: 15. Februar 2010

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der  
obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der halbautomatischen Treibriegelverschlüsse „DORMA HZ“ und für deren Verwendung als Verschluss für den Standflügel 2flügeliger Feuerschutz- und Rauchschutztüren.

1.1.2 Die Verschlussserie „DORMA HZ“ umfasst die folgenden Ausführungen:

DORMA HZ 26  
DORMA HZ 27,  
DORMA HZ 31,  
DORMA HZ 33 und  
DORMA HZ 34.

### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Die Verschlüsse dürfen nur im Standflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren verwendet werden.

1.2.2 Die Verschlüsse sind nur zum Einbau in die Gegenschließkante des Standflügels vorgesehen. Die Betätigung der Verschlüsse erfolgt durch die Hauptschließkante des schließenden Gangflügels.

1.2.3 Die Verschlüsse dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden.

Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 <sup>1)</sup>, DIN EN 1634-1 <sup>2)</sup>, DIN 4102-18 <sup>3)</sup> oder DIN 18095-2 <sup>4)</sup> notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.

1.2.4 Die Verschlüsse dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1 <sup>5)</sup>, DIN 18263-4 <sup>6)</sup> oder DIN EN 1154 <sup>7)</sup> an Drehflügeltüren verwendet werden.

1.2.5 Die Verschlüsse dürfen nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die Verschlüsse müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen. Der Auftraggeber hat dem Anwender von der Prüfstelle gekennzeichnete Übersichtszeichnungen der Verschlüsse bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Der Hersteller hat die Verschlüsse, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

### **2.1.3 Eigenschaften**

2.1.3.1 Die Verschlüsse müssen den wesentlichen Anforderungen nach DIN 4102-18 <sup>3)</sup> entsprechen.



## 2.1.4 Kennzeichnung

### 2.1.4.1 Auf dem Stulp jedes Verschlusses müssen folgende Angaben dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellungsjahr,
- das Herstellerzeichen,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form,
- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen,

### 2.1.5 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Verschlüsse gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Verschlusstyp vierteljährlich mindestens ein Verschluss wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Verschlusstypen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A <sup>9)</sup> zur werkseigenen Produktionskontrolle.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2 <sup>9)</sup>, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) <sup>10)</sup> bzw. die Angaben der DIN 18200 <sup>11)</sup>.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18 <sup>3)</sup> in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

## 4 Übereinstimmungszeichen ( Ü-Zeichen )

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen <sup>12)</sup> der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) <sup>13)</sup> in Verbindung mit der Bauregelliste A <sup>9)</sup> erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO) <sup>14)</sup> bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen  
Marsbruchstraße 186  
44287 Dortmund

einzu legen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 15.02.2005  
Im Auftrag

*Jansen*

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. H. Jansen  
Regierungsbauamtsrat

